

63. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage, mit der eine preussische Provinz von einem ihrer Kreise die Überlassung von Chauffeehäusern verlangt?

2. Wie ist der Begriff „besonderes Grundbuchblatt“ im § 21 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung zu verstehen?

3. Gibt es heute schon einen einheitlichen reichsgesetzlichen Begriff „Straßenzubehör“?

Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) § 3; DurchfVo. dazu vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) §§ 12, 21. GG. § 13.

V. Zivilsenat. Urf. v. 16. Oktober 1937 i. S. Provinz Sachsen (Nl.) w. Saalkreis (Befl.). V 56/37.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der verklagte Kreis ist Eigentümer zweier Landstraßen I. Ordnung. An der einen liegt in P., an der andern in D. ein Haus, das — ursprünglich als Chauffeehaus für die Chauffeegebührenerhebung errichtet und benutzt — später nach dem Wegfall der Chauffeegebühren von Straßenträgern des Beklagten bewohnt wurde. Beide Häuser gehören dem Beklagten. Das Haus in P. war bis zum 18. November 1935 im Grundbuch nicht vermerkt; erst an diesem Tage hat es auf Antrag des Beklagten ein Grundbuchblatt für sich allein erhalten. Das Haus in D. war schon vor dem 1. April 1934 im Grundbuch eingetragen, und zwar unter besonderer Nummer im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts, auf dem auch Teile der an dem Hause vorüberführenden Straße gebucht waren.

Gestützt auf das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 nimmt die klagende Provinz in ihrer Eigenschaft als neue Trägerin der Straßenbaulast für die beiden Landstraßen nunmehr auch die sich aus dem Eigentum an den erwähnten Häusern ergebenden Rechte der Ausübung nach für sich in Anspruch und klagt auf Herausgabe der Häuser, hilfsweise auf Feststellung, daß ihr die Eigentumsrechte daran der Ausübung nach zustehen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

1. Beide Vorinstanzen haben den Rechtsweg für zulässig erachtet. Das Oberlandesgericht hat diese von Amts wegen zu prüfende Frage zwar nicht für bedenkenfrei erklärt, die bejahende Antwort aber dahin begründet: Weder das Reichsgesetz vom 26. März 1934 selbst, noch die Durchführungsverordnung dazu vom 7. Dezember 1934 enthielten eine Vorschrift, die den vorliegenden Rechtsstreit dem ordentlichen Gericht entzöge. Entscheidend sei also nach § 13 GVG., ob es sich hier um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle. Der Streit gehe um Eigentums- und Besitzrechte an Grundstücken. Möchten auch die Befugnisse, welche die Klägerin für sich in Anspruch nehme, auf einen öffentlich-rechtlichen Übertragungsakt, nämlich das Reichsgesetz vom

26. März 1934, zurückgehen, so behalte doch der Streit inhaltlich seine bürgerlich-rechtliche Natur.

Die Revision läßt diese Begründung gelten. Auch von Amts wegen sind Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs um so weniger zu erheben, als der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die Parteien an die ordentlichen Gerichte verwiesen hat. Die bürgerlich-rechtliche Natur des Rechtsstreits ist unverkennbar. Vorschriften, die den Streit an Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte oder andere Stellen verwiesen oder auch nur den ordentlichen Rechtsweg ausschließen oder beschränken, sind nicht vorhanden.

2. Die Klägerin hatte im zweiten Rechtszuge die Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 26. März 1934 zu ihren Gunsten schon dadurch zu rechtfertigen versucht, daß sie die beiden Häuser als Teile der eigentlichen Straßenkörper ansprach. Dieser Auffassung war der Beklagte entgegengetreten. Das Oberlandesgericht hat sich ihm angeschlossen und die Entscheidung darauf abgestellt, ob die Häuser Straßenzubehör im wegerechtlichen Sinne seien. Dem ist beizutreten. Wie § 21 der Durchführungsverordnung klar erkennen läßt, hat es dem Gesetzgeber ferngelegen, außerhalb des eigentlichen Straßenkörpers liegende Grundstücke selbst dann, wenn sie Straßenzwecken dienen, als Straßenteile zu behandeln. Er hat vielmehr den alt-hergebrachten Unterschied zwischen der eigentlichen Straße und dem Straßenzubehör in seine Neuregelung übernommen. Dieser Erkenntnis hat sich auch die Revision nicht mehr verschlossen. Denn sie beschränkt sich darauf, die Ansicht des Berufungsgerichts zu bekämpfen, daß die Häuser kein Straßenzubehör seien.

Bei Prüfung der Frage, ob die Häuser als Straßenzubehör anzusehen seien, geht das Oberlandesgericht zu Gunsten der Klägerin davon aus, daß im Falle der Bejahung dieser Frage die Klage wenigstens in Ansehung des Hauses in B. begründet wäre. Es erstreckt also den im § 3 des Reichsgesetzes vom 26. März 1934 verordneten Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Eigentum an der Straße rechtsgrundsätzlich auch auf die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum am Straßenzubehör. Diese Gesetzesauslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rechtsirrig ist es aber, wenn das Berufungsgericht für das Haus in D. eine Ausnahme von der rechts-

grundfälligen Regelung schon aus § 21 der Durchführungsverordnung glaubt herleiten zu können. Solange zu unterstellen wäre, daß das Haus in D. Zubehör der Straße sei, würde die Klage in Ansehung dieses Hauses nicht am § 21 scheitern. Das Berufungsgericht meint freilich, für das Haus in D. sei bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. März 1934 und dem der Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1934 „ein besonderes Grundbuchblatt angelegt“ gewesen und deshalb sei dieses Grundstück mangels einer Übernahmevereinbarung nicht von dem neuen Träger der Straßenauflast mit übernommen worden. Diese Ansicht verkennt indessen die Abgrenzung des Begriffs „besonderes Grundbuchblatt“ im § 21 DurchfVo. Das Oberlandesgericht versteht den Begriff dahin, daß das außerhalb des Straßenkörpers liegende Grundstück „überhaupt im Grundbuch eingetragen“ sei, gleichviel ob die Eintragung auf einem Einzelgrundbuchblatt oder auf einem Gemeinschaftsblatt für Grundstück und Straße erfolgt sein sollte. Denn es sei kein innerer Grund dafür ersichtlich, daß unter dem „besonderen Grundbuchblatt“ gerade nur ein Einzelgrundbuchblatt verstanden sein sollte. Dieser Gesetzesauslegung tritt die Revision mit Recht entgegen. Hätte der Gesetzgeber im § 21 DurchfVo. die Grundbuchanlegung als solche ohne Rücksicht auf die Art der Buchung (Gemeinschaftsblatt oder Einzelblatt) für genügend gehalten, so hätte er gewiß nicht von einem „besonderen“, sondern schlechthin von „einem“ Grundbuchblatt gesprochen. Der Begriff des „besonderen“ Blattes steht hier wie in den §§ 3, 4 GBO. ersichtlich im Gegensatz zu dem Begriff des „gemeinschaftlichen“ Blattes für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers. Sinn und Zweck der unterschiedlichen Behandlung von Grundstücken, die für sich ein Einzelblatt hatten, und solchen, die auf Gemeinschaftsblättern standen, war beim Erlaß der Durchführungsverordnung offenbar der, die Frage des Übergangs der außerhalb des Straßenkörpers liegenden, als Straßenzubehör in Betracht kommenden Grundstücke möglichst in Anpassung an die Grundbuchlage zu regeln. Grundstücke, die ein Grundbuchblatt mit Straßenparzellen teilten, sollten mit der Straße auf den neuen Träger der Straßenauflast übergehen; Grundstücke, die im Grundbuch ein Blatt für sich allein besaßen, sollten grundfällig von dem Übergang ausgeschlossen und eine abweichende Regelung der besonderen Vereinbarung vorbehalten sein. Da nun aber das

Haus in D. kein „besonderes“ Grundbuchblatt für sich allein hatte, sondern auf einem „gemeinschaftlichen“ Blatt mit Straßenparzellen — wenn auch unter besonderer Nummer des Bestandsverzeichnisses — verbucht war, traf § 21 DurchfVo. dieses Grundstück nicht in dem Sinne, daß sein Übergang mangels anderweitiger Vereinbarung kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen wäre.

3. Das Landgericht hatte seine Auffassung, daß die beiden streitigen Häuser kein Straßenzubehör seien, aus dem § 97 BGB. abgeleitet. Es hatte die Voraussetzungen des bürgerlich-rechtlichen Zubehörbegriffs bei den Häusern verneint. Mit Recht hat sich das Oberlandesgericht diese Erwägung nicht zu eigen gemacht, sondern ist von dem seit altersher bekannnten öffentlich-rechtlichen Begriff des Zubehörs oder auch der Zubehörung an öffentlichen Wegen und Straßen ausgegangen. Von diesem Standpunkt aus, den § 21 DurchfVo. ersichtlich teilt und den auch die Revision ausdrücklich gutheißt, gelangt das Oberlandesgericht zur Verneinung der Frage, ob die Häuser Straßenzubehör seien, durch Anwendung der §§ 5, 6 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Preuß. GC. S. 316), die es vergleicht mit anderen örtlich beschränkten Wege-rechten (z. B. für Hannover und für Lauenburg). Die Anwendung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom Jahre 1891 hält es auch gegenüber dem Reichsgesetz vom 26. März 1934 und der Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1934 für geboten. Es sagt dazu: Wenn es im § 21 DurchfVo. heißt „wenn sie bisher Zubehör waren“, so kann das nur bedeuten, „wenn sie nach der örtlich geltenden Auffassung Zubehör waren“.

Die Revision hält schon die Auslegung, die das Berufungsgericht den §§ 5, 6 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen hat zuteil werden lassen, für rechtsirrig, sieht aber ein, daß ihr ein Revisionsangriff insoweit durch § 549 ZPO. ver sagt ist. Sie glaubt indessen, jene das Berufungsurteil tragende Auslegung durch das neue Reichsrecht gänzlich ausschalten zu können. Zur Begründung ihres Rechtsstandpunktes führt sie aus: Der Begriff des Straßenzubehörs richte sich heute nicht mehr nach alten örtlichen Wegeordnungen, sondern nur noch nach § 21 DurchfVo. vom 7. Dezember 1934. Ein Zurückgreifen auf jene überholten Sonderrechte sei mit dem Sinn und Zweck der reichsgesetzlichen Neuregelung des deutschen Straßenwesens

unvereinbar. Das Reichsgesetz vom 26. März 1934 wolle die Zerspaltung auf diesem Gebiete beseitigen. Wenn es nun einen allgemeinen Begriff wie Straßenzubehör verwende, so sei es undenkbar, ihn bei der Gesetzesanwendung wieder im Sinne verschiedener früherer örtlicher Regelungen aufzuspalten. Spreche auch das Gesetz selbst in seiner Überschrift nur von einer „einstweiligen Neuregelung“, so beziehe sich das „einstweilig“ doch lediglich auf die organisatorischen, nicht auf die materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes. Unter Straßenzubehör im Sinne des § 21 DurchfVo. müsse also ein einheitlicher reichsrechtlicher Begriff verstanden werden.

Diese Ausführungen der Revision halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. So wünschenswert es wohl wäre, daß ein einheitlicher reichsgesetzlicher Begriff des Straßenzubehörs geschaffen und damit den alten zersplitterten Begriffsabgrenzungen der verschiedenen Landesrechte ein Ende gesetzt würde, so wenig kann der Revision zugegeben werden, daß dieses Ziel bereits durch die Reichsgesetzgebung des Jahres 1934 erstrebt und erreicht worden sei. Das Reichsgesetz vom 26. März 1934 ist ein reines Organisationsgesetz; darüber hinaus ist es nur ein einstweiliges Gesetz, das der künftigen Gestaltung des Reichsstrafrechts nicht vorgreifen will, sondern bewußt eine Lösung gewählt hat, die auf dem bisher bestehenden Rechtszustand aufbaut und alle Möglichkeiten einer endgültigen Neugestaltung dem künftigen Gesetzgeber im Rahmen des Neuaufbaus des Reiches offen läßt (vgl. Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht Teil VIa Nr. 2, Einführung zum Reichsgesetz vom 26. März 1934 S. 2). Daß dem Gesetzgeber des Jahres 1934 die Absicht gefehlt hat, sachlich-rechtliche Grundbegriffe des Strafenrechts, insbesondere den Begriff des Straßenzubehörs, einheitlich für das ganze Reichsgebiet neu zu regeln, ergibt sich eindeutig schon aus dem Gesetz selbst, das solche Fragen überhaupt nicht berührt. Jeden Zweifel in dieser Richtung beseitigen aber auch die §§ 12, 21 DurchfVo. Wenn § 12 vorschreibt, daß der Umfang der Straßenbaulast sich weiterhin bis zur Regelung durch ein Reichsgesetz nach den landesgesetzlichen Bestimmungen richtet, so kann der Gesetzgeber nicht daran gedacht haben, dem bisher geltenden Landesrecht gerade zur Frage des Straßenzubehörs, einer Frage, die mit dem Umfang der Straßenbaulast untrennbar verknüpft ist, den Garaus zu machen und dieses Gebiet von sich aus einheitlich

neu zu ordnen. Und ebenso spricht § 21 für das Fehlen einer solchen Absicht. Denn die hier getroffene Regelung, die darauf abstellt, was „bisher Straßenzubehör war“, wäre unverständlich, wenn der Reichsgesetzgeber mit den alten Zubehörregelungen des Landesrechts hätte aufräumen und das bisher geltende Partikularrecht insoweit durch ein neues Reichsrecht hätte ersetzen wollen. Ist aber die Straßenzubehörfrage nach wie vor auf Grund des in Kraft gebliebenen Landesrechts zu entscheiden, so scheidet die Revision an der unangreifbaren Auslegung, die das Berufungsgericht für die §§ 5, 6 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 gefunden hat.